

FRANZÖSISCHE REPUBLIK
IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES

BERUFUNGSGERICHT COLMAR
ERSTE ZIVILKAMMER - ABTEILUNG A

URTEIL VOM 04. Dezember 2024

Nummer der Eintragung im Generalverzeichnis : 1 a N°RG 23/02710 – N° Portalis
DBVW-V-B7H-IDVN

Entscheidung, die dem Gericht vorgelegt wurde: 22. Juni 2023 durch den Richter für
zivilrechtliche einstweilige Verfügungen des Gerichtshofs von STRASBURG

Vollstreckbare Kopie an
- Rechtsanwältin
Karima MIMOUNI
Am 04.12.2024
Der Gerichtsschreiber

BERUFUNGSKLÄGERIN:
**S.A. PANArt Hangbau AG, Gesellschaft nach Schweizer
Recht**
in der Person ihres gesetzlichen Vertreters
131, Rue Engehaldenstrasse
CH-3012 BERN (SCHWEIZ)

Vertreten durch Me Karima MIMOUNI, Rechtsanwältin am Gerichtshof.
Prozessanwalt: Me DASSONVILLE, Rechtsanwalt bei der Anwaltskammer von
PARIS

BERUFUNGSGEGNERIN:
S.A.S. BW ECOM
in der Person ihres gesetzlichen Vertreters
1 rue des Soeurs
67400 ILLKIRCH-GRAFFENSTADEN

nicht vertreten, zugestellt in der Kanzlei des Justizkommissars am 06.10.2023

ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS :

Die Rechtssache wurde am 14. Oktober 2024 in öffentlicher Sitzung erörtert, wobei ein
Bericht über der Rechtssache in der Sitzung vorgetragen wurde, vor dem Gerichtshof,
der sich zusammensetzt aus :

Herr WALGENWITZ, Kammerpräsident
Herr ROUBLOT, Berater
Frau RHODE, Berater
die darüber beraten haben.

Gerichtsschreiberin bei den Verhandlungen: Frau VELLAINÉ.

URTEIL:

- In Abwesenheit erlassen
- öffentlich verkündet, indem das Urteil in der Gerichtskanzlei zur Verfügung
gestellt wird, nach vorheriger Benachrichtigung der Parteien gemäss den Bedingungen
des 2. Absatz von Artikel 450 der Zivilprozessordnung benachrichtigt worden waren.
- unterzeichnet von Herrn Franck WALGENWITZ, Präsident, und Frau Régine
VELLAINE, Gerichtsschreiberin, der die Minute der Entscheidung vom
unterzeichnenden Magistrat übergeben wurde.

SACHVERHALT DES VERFAHRENS UND DER ANSPRÜCHE DER PARTEIEN :

Mit einer am 14. Februar 2023 zugestellten Vorladung hat die Gesellschaft PANArt Hangbau AG die S.A.S. BW ECOM vor den Richter für zivilrechtliche einstweilige Verfügungen des Gerichtshofs Strassburg geladen.

Mit Beschluss vom 22. Juni 2023 hat der Richter für zivilrechtliche einstweilige Verfügungen des Gerichtshofes von Strassburg wie folgt entschieden:

“In der Hauptsache: Verweisen wir die Parteien auf ihre Rechtsmittel, aber bereits jetzt, alle Rechte und Mittel der Parteien vorbehalten ;

Weisen wir die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit der Sas BW Ecom ab;

Weisen wir die Einrede der Unzulässigkeit, erhoben von der SAS BW Ecom ab;

Wir stellen fest, dass es keinen Grund für eine einstweilige Verfügung in Bezug auf die Anträge der Gesellschaft PANArt Hangbau AG gibt;

Wir weisen den Schadensersatzantrag der SAS BW Ecom zurück;

Wir verurteilen die Gesellschaft PANArt Hangbau AG zur Zahlung der Verfahrenskosten;

Wir verurteilen die Gesellschaft PANArt Hangbau AG zur Zahlung eines Betrags von 1.500 € an die SAS BW Ecom gemäss Artikel 700 der Zivilprozessordnung;

Wir weisen alle weiteren Anträge der Parteien zurück;

Wir erinnern daran, dass diese Entscheidung gemäss Artikel 514 der Zivilprozessordnung vorläufig vollstreckbar ist.”

Die Gesellschaft PANArt Hangbau AG legte gegen diese Entscheidung mit einer am 12. Juli 2023 eingereichten Erklärung Berufung ein. Sie legte eine zweite Berufungserklärung vor, um die erste zu ergänzen.

Die beiden Verfahren wurden mit Beschluss vom 4. Oktober 2023 zusammengelegt.

In seinem Urteil vom 15. Mai 2024 ordnete das Gericht die Wiedereröffnung der Verhandlung an und forderte Gesellschaft PANArt Hangbau AG auf, sich zu dem auf den Rechtsstreit anwendbaren Recht zu äussern.

In ihren letzten Schlussanträgen vom 23. September 2024, denen eine Aufstellung über die Übermittlung von Schriftstücken beigelegt ist, die von den Parteien nicht bestritten wurde, beantragt die Gesellschaft PANArt Hangbau AG beim Gericht Folgendes:

“ Die Berufung zuzulassen,

Sie für begründet zu erklären,

1) Im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit

- Den Beschluss des Gerichtshofs von Strassburg vom 22. Juni 2023 zu bestätigen, soweit er die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit, erhoben von der Gesellschaft BW Ecom, zurückweist;

Folglich und neu entscheidend :

- Sich für zuständig zu erklären, einstweilige Massnahmen in Bezug auf die Tatsachen der Verletzung und parasitäre Handlungen, die von der Gesellschaft BW ECOM gegen die Gesellschaft PANArt Hangbau AG begangen wurden.

- Die Klage der Antragsteller zuzulassen und sie für begründet zu erklären ;

2) Im Hinblick auf das anwendbare Recht :

3) Im Hinblick auf die Verletzung von Urheberrechten :

- Den Beschluss des Gerichtshofs Strasburg insoweit aufzuheben soweit er die fehlende Originalität des Klanginstruments HANG feststellte ;

- Den Beschluss des Gerichtshofs Strasbourg vom 22. Juni 2023 bestätigen, insofern er :

*die von der Gesellschaft BW ECOM vorgebrachte Einrede der fehlenden Klagebefugnis zurückgewiesen; und

*die Urheberrechte an dem HANG zugunsten der Gesellschaft PANArt Hangbau AG festgestellt hat ;

- Den Beschluss des Gerichtshofs von Strassburg vom 22. Juni 2023 insoweit aufzuheben, als er die Anträge der Gesellschaft PANArt Hangbau AG in Bezug auf die Verletzung von Rechten zurückgewiesen hat ;

Folglich und neu entscheidend:

FESTSTELLEN UND URTEILEN, dass das anwendbare Recht auf die Ansprüche von PANArt wegen Urheberrechtsverletzung in folgender Prioritätsreihenfolge zu prüfen ist:

o Primär: nach französischem Recht

o Hilfsweise:

*In Deutschland nach deutschem Recht.

*In Italien nach italienischem Recht

*In Spanien nach spanischem Recht

*In Frankreich nach französischem Recht

*In den Niederlanden nach niederländischem Recht.

Für Webseiten, die auf Englisch verfasst sind, sind die Ansprüche unter Berücksichtigung all dieser Rechtsordnungen sowie des irischen Rechts zu analysieren.

FESTSTELLEN UND URTEILEN, dass das HANG das Ergebnis ästhetischer Entscheidungen ist, die die Persönlichkeit seiner Urheber widerspiegeln und ihm eine schutzfähige Originalität im Sinne des Urheberrechts in allen Ländern verleihen, die von der Klage umfasst sind (nämlich Deutschland, Italien, Spanien, Niederlande, Frankreich und angelsächsische Länder), und dass die Gesellschaft PANArt Hangbau AG berechtigt und qualifiziert ist, ihre Rechte zu verteidigen;

Feststellen und Urteilen, dass das von der Gesellschaft BW ECOM unter ihrer Marke „Zenapan“ vertriebene Handpan die originalen Merkmale des HANG reproduziert und dass ein solches Verhalten eine Verletzung der Urheberrechte der Gesellschaft PANArt Hangbau AG darstellt, die eine offenkundig rechtswidrige Störung kennzeichnet.

ANORDNEN, dass die Gesellschaft BW ECOM:

Den direkten oder indirekten Vertrieb des Handpan auf den Websites „zenapan.com“, „zenapan.de“, „zenadrum.it“, „zenadrum.es“, „zenapan.nl“ und „zena-drum.com“ sowie auf allen anderen von der Gesellschaft BW ECOM direkt oder indirekt betriebenen Websites innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung des zu erlassenden Beschlusses einstellt, unter Androhung eines Zwangsgelds von 10.000 € pro Tag Verzögerung.

* Entfernen Sie jede Reproduktion und jede Referenz an das HANG auf:

- o Die Webseiten „zenapan.com“, „zenapan.de“, „zenadrum.it“, „zenadrum.es“, „zenapan.nl“ und „zenadrum.com“ sowie auf jeder anderen Webseite, sowie auf jeder anderen Webseite, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft BW ECOM betrieben wird; und
- o Auf sämtlichen sozialen Netzwerken; innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung der zu erlassenden Anordnung, unter Androhung eines Zwangsgelds von 1.000 € pro Tag Verzögerung.

4) In Bezug auf Parasitismus :

- Aufhebung des Beschlusses des Tribunal judiciaire de Strasbourg vom 22. Juni 2023, soweit er die Ansprüche der Gesellschaft PANArt Hangbau AG bezüglich des Parasitismus zurückgewiesen hat;

Folglich und neu entscheidend:

- FESTSTELLEN UND URTEILEN, dass französisches Recht auf die Ansprüche anwendbar ist, die auf Handlungen des Parasitismus durch BW ECOM gestützt sind;

- FESTSTELLEN UND URTEILEN, dass durch:

*Bezugnahmen auf das HANG auf ihren Webseiten;

*Die Reproduktion des HANG auf ihren Webseiten sowie auf ihren Produkten;

die Gesellschaft BW ECOM parasitäre Handlungen gegen die Gesellschaft PANArt Hangbau AG begeht, die eine offenkundig rechtswidrige Störung darstellen.

ANORDNEN, dass die Gesellschaft BW ECOM:



*Jede Nutzung der Logos < > und < > unterlässt auf:

- oDen Webseiten „zenadrum.fr“, „zenadrum.de“, „zenadrum.it“, „zenadrum.es“, „zenapan.com“, „zenapan.de“, „zenapan.nl“ und „zena-drum.com“ sowie auf jeder Website, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft BW ECOM herausgegeben wird ;
- oDie Gesamtheit ihrer sozialen Netzwerke; und
- oDie Produkte, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft BW ECOM vermarktet werden

innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung der zu erlassenden Anordnung, unter Androhung eines Zwangsgelds von 10.000 € pro Tag Verzögerung.

*Jede direkte oder indirekte Vermarktung von Produkten durch BW ECOM, die das streitige Logo reproduzieren, innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung der zu erlassenden Anordnung zu unterlassen, unter Androhung eines Zwangsgelds von 10.000 € pro Tag Verzögerung;

*Jede Reproduktion und jeden Link zum HANG auf folgenden Plattformen zu entfernen:

- oDen Webseiten „zenadrum.fr“, „zenadrum.de“, „zenadrum.it“, „zenadrum.es“, „zenapan.com“, „zenapan.de“, „zenapan.nl“ und „zena-drum.com“ sowie auf jeder anderen Webseite, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft BW ECOM betrieben wird;

oAuf sämtlichen sozialen Netzwerken.

innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung der zu erlassenden Anordnung, unter Androhung eines Zwangsgelds von 1.000 € pro Tag Verzögerung.

5) Bezüglich des Antrags der Gesellschaft BW ECOM auf Schadensersatz wegen missbräuchlicher Prozessführung:

- Bestätigung des Beschlusses des Gerichtshofs von Strassburg insoweit, als er die Schadensersatzansprüche wegen missbräuchlicher Prozessführung, die von der Gesellschaft BW ECOM geltend gemacht wurden, zurückgewiesen hat.

6) IN JEDEM FALL:

Aufhebung des Beschlusses des Gerichtshofs von Strassburg vom 22. Juni 2023, soweit er die Gesellschaft PANArt Hangbau AG dazu verurteilt hat, der Gesellschaft BW ECOM einen Betrag von 1.500 Euro gemäss Artikel 700 der Zivilprozessordnung zu zahlen.

Folglich und neu entscheidend:

- Verurteilung der Gesellschaft BW ECOM zur Übernahme der gesamten Verfahrenskosten;
- Verurteilung der Gesellschaft BW ECOM zur Erstattung der von der Gesellschaft PANArt Hangbau AG für die Erstellung des Protokolls durch den Gerichtsvollzieher aufgewendeten Kosten;
- Verurteilung der Gesellschaft BW ECOM zur Zahlung eines Betrags von 25.000 € an die Gesellschaft PANArt Hangbau AG auf der Grundlage von Artikel 700 der Zivilprozessordnung;
- Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit der zu erlassenden Entscheidung.

Durch ein Gerichtsvollzieherprotokoll vom 6. Oktober 2023 hat die Gesellschaft PANArt Hangbau AG der SAS BW ECOM die beiden Berufungserklärungen vom 12. Juli 2023, die Zusammenfassung und Mitteilung der genannten Berufungserklärungen, den Verbindungsbeschluss vom 4. Oktober 2023, die Mitteilung über die kurzfristige Terminierung, die Anordnung zur Festlegung des Verhandlungstermins vom 11. März 2024, die Einladung zur Konferenz am 26. Januar 2024 sowie die begründeten Berufungsausführungen vom 4. Oktober 2023 zugestellt.

Durch ein Gerichtsvollzieherprotokoll vom 9. Oktober 2024 hat die Gesellschaft PANArt Hangbau AG der SAS BW ECOM die rekapitulierenden Schlussfolgerungen vom 23. September 2024 zugestellt.

Für eine ausführlichere Darstellung der Ansprüche und Argumente der Parteien wird auf ihre letzten Schlussfolgerungen verwiesen.

Die Sache wurde auf die mündliche Verhandlung am 14. Oktober 2024 vertagt.

BEGRÜNDUNG:

Die Kammer erinnert vorab daran, dass:

- gemäss Artikel 954 Absatz 3 der Zivilprozessordnung, die Kammer nur über die im Antrag gestellten Ansprüche entscheidet und die zur Unterstützung dieser Ansprüche vorgebrachten Argumente nur prüft, wenn sie in der Diskussion erörtert wurden.

- keine Ansprüche im Sinne von Artikel 4 der Zivilprozessordnung sind Anträge der Parteien, die darauf abzielen, „festzustellen und zu urteilen“ oder „festzustellen“, da sie – abgesehen von gesetzlich vorgesehenen Fällen – keine rechtlichen Konsequenzen haben können, sondern vielmehr Mittel oder Argumente darstellen. Daher wird das Gericht nur darauf eingehen, sofern sie zur Unterstützung eines im Tenor der Schlussfolgerungen formulierten Anspruchs vorgebracht werden, und in jedem Fall nicht im Tenor, sondern in den Entscheidungsgründen, es sei denn, es handelt sich um Anträge der Parteien auf „feststellen und urteilen“, wenn diese ein substantielles und wesentliches Element darstellen, das als Anspruch angesehen werden kann (2. Civ. , 13. April 2023, Rechtsmittel Nr. 21-21.463),

- Artikel 472 der Zivilprozessordnung bestimmt, dass, wenn der Beklagte nicht erscheint, dennoch in der Sache entschieden wird. Der Richter gibt der Klage nur insoweit statt, als er sie für ordnungsgemäss, zulässig und begründet hält. Gemäss dem letzten Absatz von Artikel 954 derselben Zivilprozessordnung wird davon ausgegangen, dass die Partei, die nicht antwortet, sich die Urteilsgründe zu eigen macht.

Artikel 835 Absatz 1 desselben Gesetzbuchs bestimmt, dass der Präsident des Gerichtshofs immer, selbst wenn eine ernsthafte Streitigkeit vorliegt, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Sicherungs- oder Instandsetzungsmassnahmen anordnen kann, die erforderlich sind, um entweder einen drohenden Schaden abzuwenden oder eine offensichtlich rechtswidrige Störung zu beenden.

Eine ernsthafte Streitigkeit liegt vor, wenn einer der Einwände gegen die Forderungen des Klägers nicht sofort als aussichtslos erscheint und Zweifel an der Bedeutung der Entscheidung in der Hauptsache aufkommen lässt, die möglicherweise später zu diesem Punkt ergehen könnte. Umgekehrt wird eine Einwendung, die offensichtlich oberflächlich oder künstlich ist, nicht berücksichtigt, da die Höhe des Vorschusses nur durch den nicht ernsthaft bestreitbaren Betrag der behaupteten Forderung begrenzt ist. Schliesslich muss das Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung beurteilen, ob eine ernsthafte Streitigkeit vorliegt, da der Rechtsstreit nicht durch die ursprünglichen oder früheren Positionen der Parteien bei der Artikulation dieses Klagegrundes festgefahren ist.

Eine offenkundig rechtswidrige Störung bezeichnet jede Beeinträchtigung, die sich aus einer materiellen oder rechtlichen Handlung ergibt, die direkt oder indirekt eine offensichtliche Verletzung einer Rechtsnorm darstellt.

Dringlichkeit ist keine Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 835 Absatz 1 der Zivilprozessordnung.

I - Zu den urheberrechtlichen Ansprüchen :

1 - Zum anwendbaren Recht :

Artikel 5 der Berner Konvention lautet wie folgt:

1. Die Urheber geniessen in Bezug auf die Werke, die gemäss dieser Übereinkunft geschützt sind, in den Ländern der Union, die nicht das Ursprungsland des Werkes sind, die Rechte, die die jeweiligen Gesetze derzeit oder künftig ihren Staatsangehörigen gewähren, sowie die Rechte, die speziell durch diese Übereinkunft gewährt werden.

2. Der Genuss und die Ausübung dieser Rechte sind an keine Formalität gebunden; dieser Genuss und diese Ausübung sind unabhängig vom Bestehen des Schutzes im Ursprungsland des Werkes. Folglich regeln sich – abgesehen von den Bestimmungen dieser Übereinkunft – der Umfang des Schutzes sowie die Rechtsmittel, die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zur Verfügung stehen, ausschliesslich nach dem Recht des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird.

Im Sinne von Artikel 8 der Rom-II-Verordnung :

1. Auf ein ausservertragliches Schuldverhältnis, das aus einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums entsteht, ist das Recht des Landes anwendbar, für das der Schutz beansprucht wird.
2. Bei ausservertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus der Verletzung eines gemeinschaftlichen Rechts des geistigen Eigentums mit einheitlichem Charakter ergeben, ist das Recht des Staates, in dem das Recht verletzt wurde, auf alle Fragen anwendbar, die nicht durch das einschlägige Gemeinschaftsrechtsinstrument geregelt sind.
3. Von dem nach diesem Artikel anwendbaren Recht kann nicht durch eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 14 abgewichen werden.

Das Urheberrecht muss nach dem Recht des Landes durchgesetzt werden, in dem der Schutz beansprucht wird (Cass. 1. civ., 10. April 2013, Nr. 11-12.508, 11-12.509, 11-12.510; Cass. 1. civ, 19. Juni 2013, Nr. 12-18.032).

Im vorliegenden Fall bestätigen Herr Felix Rohner und Frau Sabina Schärer, dass sie der Gesellschaft PANArt Hangbau eine exklusive Lizenz für die Vermögensrechte, d. h. das Recht auf Vervielfältigung, Bearbeitung und Aufführung, in Bezug auf die Klangskulptur mit dem Namen Hang für die gesetzliche Dauer des Urheberrechts in der Schweiz eingeräumt haben.

Die Gesellschaft PANArt Hangbau AG beantragt auf dieser Grundlage bei Gericht, der Gesellschaft BW Ecom zu befehlen:

- Den direkten oder indirekten Vertrieb des Handpans auf den Webseiten „zenapan.com“, „zenapan.de“, „zenadrum.it“, „zenadrum.es“, „zenapan.nl“ und „zena-drum.com“ sowie auf allen anderen von BW Ecom direkt oder indirekt betriebenen Webseiten innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung der zu erlassenden Entscheidung einzustellen, unter Androhung eines Zwangsgelds von 10.000 € pro Tag Verzögerung;

- Alle Reproduktionen und Verweise auf das Hang zu entfernen:

o Von den Webseiten „zenapan.com“, „zenapan.de“, „zenadrum.it“, „zenadrum.es“, „zenapan.nl“ und „zenadrum.com“ sowie von allen anderen von BW Ecom direkt oder indirekt betriebenen Webseiten;

o Von sämtlichen sozialen Netzwerken;

innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung der zu erlassenden Entscheidung, unter Androhung eines Zwangsgelds von 1.000 € pro Tag Verzögerung.

Es gibt keinen Anhaltspunkt für das Gericht, dass die deutsch-, italienisch-, spanisch-, niederländisch- oder englischsprachigen Internetseiten für das französische Publikum bestimmt sind.

Darüber hinaus führt die Gesellschaft PANArt Hangbau zwar aus, dass die Gesellschaft BW Ecom die strittigen Gegenstände nach Frankreich importiert, bevor sie sie in andere EU-Länder exportiert, belegt dies jedoch nicht.

Folglich muss geklärt werden, ob der Hang nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland, Italien, Spanien, den Niederlanden und Irland urheberrechtlich geschützt werden kann.

Diese Rechte sollen jedoch im Lichte der EG-Richtlinie 2001/29 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ausgelegt werden.

Der Begriff des urheberrechtlich geschützten Werks im Sinne der EG-Richtlinie 2001/29 ist ein autonomer Begriff des Unionsrechts, der in der gesamten Union einheitlich auszulegen und anzuwenden ist und das Zusammentreffen zweier kumulativer Elemente voraussetzt. Zum einen setzt dieser Begriff voraus, dass es einen originellen Gegenstand in dem Sinne gibt, dass dieser eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers ist. Zum anderen ist die Einstufung als Werk den Elementen vorbehalten, die Ausdruck einer solchen Schöpfung sind.

Was das erste dieser Elemente betrifft, so ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass es, damit ein Gegenstand als originell angesehen werden kann, sowohl notwendig als auch ausreichend ist, dass er die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er seine freien und kreativen Entscheidungen zum Ausdruck bringt.

Wenn hingegen die Herstellung eines Objekts durch technische Erwägungen, Regeln oder andere Zwänge bestimmt wurde, die keinen Raum für kreative Freiheit liessen, kann dieses Objekt nicht als originell angesehen werden, um ein Werk darstellen zu können.

Was das zweite Element betrifft, so impliziert der Begriff des Werkes, auf den die Richtlinie 2001/29 abzielt, notwendigerweise die Existenz eines mit ausreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbaren Gegenstands.

Wenn ein Gegenstand diese Merkmale aufweist und somit ein Werk darstellt, muss er in dieser Eigenschaft gemäss der Richtlinie 2001/29 urheberrechtlichen Schutz geniessen, wobei der Umfang dieses Schutzes nicht vom Grad der kreativen Freiheit des Urhebers abhängt und daher nicht geringer ist als der Schutz, den jedes Werk geniesst, das unter die Richtlinie fällt.

Schliesslich sieht Art. 4-1 der EG-Richtlinie 2001/29 vor, dass die Mitgliedstaaten für die Urheber das ausschliessliche Recht vorsehen, jede Form der Verbreitung des Originals ihrer Werke oder von Kopien davon an die Öffentlichkeit durch Verkauf oder auf andere Weise zu erlauben oder zu verbieten.

- Französisches Recht :

Gemäss Artikel L. 111-1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über geistiges Eigentum geniesst der Urheber eines geistigen Werkes allein aufgrund seiner Schöpfung ein ausschliessliches und allen gegenüber durchsetzbares Recht auf immaterielles Eigentum an diesem Werk. Dieses Recht umfasst geistige und moralische Attribute sowie vermögensrechtliche Attribute.

Artikel L122-1 des Gesetzes über geistiges Eigentum besagt, dass das dem Urheber zustehende Verwertungsrecht das Recht auf Darstellung und Vervielfältigung umfasst.

Gemäss Artikel L. 112-1 desselben Gesetzes schützen die Bestimmungen dieses Gesetzes die Rechte der Autoren an allen Werken des Geistes, unabhängig von ihrer Gattung, Ausdrucksform, ihrem Verdienst oder ihrer Bestimmung.

Aus Artikel L112-3 desselben Gesetzes geht hervor, dass insbesondere Werke der Zeichnung, der Malerei, der Architektur, der Bildhauerei, der Gravur, der Lithografie sowie Werke der angewandten Kunst als geistige Werke angesehen werden.

Das geschützte Werk muss eine originelle Schöpfung sein.

Die Originalität eines Werks ergibt sich insbesondere aus den ästhetischen Entscheidungen und den willkürlichen Entscheidungen seines Urhebers, die einen kreativen Aufwand darstellen und den Stempel seiner Persönlichkeit tragen. Ein solches Werk darf nicht banal sein.

Das Werk muss eigene Merkmale aufweisen, die nicht durch seine Funktion vorgegeben sind.

- Italienisches Recht :

Der Rechtsrahmen, der das geistige, künstlerische und literarische Eigentum in Italien regelt, basiert auf dem Urheberrechtssystem und ist im Wesentlichen in Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941 über den „Schutz des Urheberrechts und anderer damit verbundener Rechte“ enthalten.

Artikel 1 dieses Gesetzes besagt, dass im Sinne dieses Gesetzes geistige Werke mit Schöpfungscharakter aus den Bereichen Literatur, Musik, darstellende Kunst, Architektur, Theater und Film unabhängig von der Art oder Form des Ausdrucks geschützt sind.

Artikel 2 legt fest, dass insbesondere in den Schutz eingeschlossen sind:

- 4. Werke der Bildhauerei, Malerei, Zeichnung, Gravur und ähnliche darstellende Künste, einschliesslich Bühnenkunst, auch wenn sie für gewerbliche Zwecke verwendet werden, vorausgesetzt, dass ihr künstlerischer Wert vom gewerblichen Charakter des Produkts, mit dem sie in Verbindung stehen, getrennt werden kann ;
- 10. gewerbliche Muster und Modelle, die an sich kreativen Charakter und künstlerischen Wert haben.

Um geschützt zu sein, muss ein Werk als Schöpfung des Urhebers identifizierbar und erkennbar sein, da es das Ergebnis der spezifischen Wahl des Urhebers bei der Kombination verschiedener Elemente ist. Das Werk muss nach einem klaren "künstlerischen Schlüssel" interpretiert werden können (Italienischer Kassationsgerichtshof, 30. April 2020, Nr. 8433).

Aus Artikel 12 dieses Gesetzes geht hervor, dass der Urheber das ausschliessliche Recht hat, sein Werk zu veröffentlichen. Darüber hinaus genießt er das ausschliessliche Recht, sein Werk auf jede Art und Weise und in jeder Form, ob ursprünglich oder abgeleitet, innerhalb der durch dieses Gesetz festgelegten Grenzen wirtschaftlich zu verwerten, insbesondere durch Ausübung der in den folgenden Artikeln genannten ausschliesslichen Rechte.

- Niederländisches Recht :

Werke der Literatur, Wissenschaft oder Kunst im Sinne von Artikel 10 § 1 des niederländischen Urheberrechtsgesetzes ("Auteurswet") umfassen Werke der Baukunst und der Bildhauerei sowie Werke der angewandten Kunst und gewerbliche Muster und Modelle.

Um geschützt zu sein, muss ein Werk einen eigenen und originellen Charakter haben und die persönliche Marke seines Schöpfers tragen.

Die Entscheidungen des Schöpfers dürfen nicht einfach einem technischen Effekt dienen oder das Ergebnis einer durch technische Prinzipien eingeschränkten Auswahl sein.

Artikel 28 dieses Gesetzes lautet: "1. Das Urheberrecht verleiht dem Inhaber das Recht, bewegliche Gegenstände als sein Eigentum zu beanspruchen, die nicht eingetragen sind, die unter Verletzung dieses Rechts offengelegt wurden oder eine unerlaubte Vervielfältigung darstellen, oder die Materialien oder Instrumente sind, die hauptsächlich bei der Schaffung verwendet werden oder die Herstellung dieser Gegenstände oder die Forderung, sie aus dem Verkehr zu ziehen, zu zerstören oder unbrauchbar zu machen (...). 6. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lizenznehmer berechtigt, die Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 5 auszuüben, soweit sie dem Schutz der Rechte dienen, deren Ausübung ihm gewährt wurde".

- Spanisches Recht :

Artikel 1 des Königlichen Dekrets Nr. 1/1996 vom 12. April 1996 besagt, dass das geistige Eigentum an einem literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werk allein aufgrund der Tatsache, dass das Werk geschaffen wurde, dem Urheber zusteht.

Artikel 2 dieses Dekrets besagt, dass das geistige Eigentum aus persönlichen und vermögensrechtlichen Rechten besteht, die dem Urheber die volle Verfügungsgewalt über das Werk und das ausschliessliche Recht, es zu verwerten, ohne andere als die gesetzlich festgelegten Beschränkungen verleihen.

Aus Artikel 17 des Dekrets geht hervor, dass der Urheber das ausschliessliche Recht hat, sein Werk in jeglicher Form zu verwerten und insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben und umzugestalten; diese Handlungen dürfen nur mit seiner Erlaubnis vorgenommen werden, ausser in den Fällen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind.

Gemäss Artikel 10 des genannten Dekrets besteht der Gegenstand des geistigen Eigentums aus allen originellen literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Schöpfungen, die mithilfe aller derzeit bekannten oder in Zukunft erfundenen greifbaren oder nicht greifbaren Mittel oder Träger ausgedrückt werden, und die insbesondere Folgendes umfassen:

e) Skulpturen, Werke der Malerei, Zeichnung, Gravur und Lithografie, Illustrationen und Comics sowie deren Entwürfe oder Skizzen und alle anderen plastischen Werke, unabhängig davon, ob sie angewandt werden oder nicht.

- Deutsches Recht :

Nach Artikel 2 des UrhG (Urheberrechtsgesetz - deutsches Gesetz über das Urheberrecht) geniessen die Urheber literarischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Werke den Schutz ihrer Werke.

Geschützte künstlerische Werke umfassen insbesondere Werke der bildenden Kunst, einschliesslich Werke der Architektur und der angewandten Kunst sowie Entwürfe solcher Werke.

Die Werke können nur persönliche geistige Schöpfungen sein. Es sind freie kreative Entscheidungen erforderlich.

Es ist daher zu prüfen, ob das Objekt künstlerisch gestaltet ist, und zwar über die durch seine Funktion vorgegebene Form hinaus, und ob diese Gestaltung ein Schöpfungsniveau erreicht, das den Schutz durch das Urheberrecht rechtfertigt.

Aus Artikel 15 des UrhG ergibt sich, dass der Urheber das ausschliessliche Recht geniesst, das Werk zu vervielfältigen, unabhängig von dem angewandten Verfahren und der Anzahl der angefertigten Exemplare.

Artikel 16 des UrhG bestimmt, dass der Urheber das ausschliessliche Recht hat, Exemplare des Werks in den Verkehr zu bringen. Nach diesem Recht ist es verboten, Exemplare des Werks zum Verkauf anzubieten oder in den Handel zu bringen, auf eine Weise, die das Werk ohne die Erlaubnis des Urhebers der Öffentlichkeit zugänglich macht.

- Zum irischen Recht :

Artikel 17 des Gesetzes Nr. 28/2000 über Urheberrecht und verwandte Rechte lautet dass :

- 1) Das Urheberrecht ist ein ausschliessliches Recht, das dem Inhaber des Urheberrechts an einem Werk jeglicher Kategorie vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet, in Irland bestimmte Handlungen vorzunehmen oder Dritten zu gestatten, die sich auf das Werk beziehen und die nach diesem Gesetz als vorbehaltene Handlungen im Rahmen des Urheberrechts an einem Werk dieser Kategorie bezeichnet werden.
- 2) Das Urheberrecht gilt gemäss diesem Gesetz für die folgenden Kategorien von Werken:
 - a) Originalwerke der Literatur, Dramatik, Musik oder Kunst (...);
- 3) Nicht urheberrechtlich geschützt sind Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Werkes zugrunde liegen, Verfahren, Betriebsmethoden oder mathematische Konzepte und der Inhalt von Originaldatenbanken; der Schutz berührt in dieser Hinsicht nicht bestehende Rechte an diesem Inhalt.
- 4) Ein Werk ist nur dann urheberrechtlich geschützt, wenn die in diesem Teil festgelegten Voraussetzungen für die Anwendung des urheberrechtlichen Schutzes erfüllt sind.
- 5) Ein Werk ist nicht urheberrechtlich geschützt, wenn oder soweit es das Urheberrecht an einem anderen Werk verletzt.
- 6) Ein Werk ist nicht urheberrechtlich geschützt, wenn oder soweit es sich um eine Kopie oder ein Exemplar eines zuvor der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Werkes handelt.

Gemäss Artikel 37 des genannten Gesetzes :

- 1) Vorbehaltlich der in Kapitel 6 genannten Ausnahmen und aller Bestimmungen dieses Teils über die Lizenzierung hat der Inhaber des Urheberrechts an einem Werk das ausschliessliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder Dritten zu erlauben, diese vorzunehmen:
 - a) das Werk vervielfältigen oder kopieren ;
 - b) das Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen ;
 - c) eine Bearbeitung des Werks vornehmen oder eine der in Unterabsatz a) oder b) genannten Handlungen in Bezug auf eine Bearbeitung vornehmen ;

Diese Handlungen sind als "urheberrechtlich vorbehaltene Handlungen" bekannt und werden in diesem Gesetz so bezeichnet.

- 2) Das Urheberrecht an einem Werk verletzt, wer ohne die Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers eine urheberrechtlich vorbehaltene Handlung vornimmt oder einem anderen erlaubt, sie vorzunehmen (...).

2 - Zur Schutzzfähigkeit des Werkes nach den oben genannten Gesetzgebungen :

Im vorliegenden Fall beansprucht die Gesellschaft PANArt Hangbau die Originalität der Kombination der folgenden Merkmale :

- Zwei Schalen, die insgesamt eine linsenförmige synklastische Form haben, von oben gesehen eine runde Form, von der Seite gesehen eine abgeflachte eiförmige Form ;
- Eine konvexe Schale, die in der Mitte des Zapfens abgeflacht ist und mehrere runde und konkave Klangfelder aufweist, die kreisförmig um ein zentrales Element angeordnet sind, sowie ein zentrales Element mit konkaver Kugelform, das in die Schale integriert ist und Ding genannt wird,
- Eine zweite konkave Schale, die als Stütze dient und ein Loch an der Unterseite aufweist, das Gu genannt wird,
- Die Schalen werden in der Mitte durch einen nach aussen gerichteten Ring mit einem Rand zusammengefügt.



Sie beschreibt den kreativen Prozess, der zur Entstehung des Hang führte, der aus fünf Prototypen entstand, und hebt die ästhetischen Entscheidungen der Autoren hervor, deren Ziel es war, ihrem neuen Werk eine räumliche und atypische Dimension zu verleihen. So erinnert die zentrale Verbindung an die Ringe des Saturn und die Form des Hangs an das Aussehen einer fliegenden Untertasse.

Um die von Herrn Felix Rohner und Frau Sabina Schärer durchgeführte ästhetische Forschung zu untermauern, erinnert die Gesellschaft PANArt Hangbau daran, dass das Hang, obwohl es zur Familie der Idiophone gehört, ästhetisch keinem Instrument ähnelt, das zur Zeit seiner Entstehung bekannt war.

Um die Originalität des geschaffenen Werks zu begründen, beruft sich die Gesellschaft PANArt Hangbau auf ein Gutachten, das am 4. Juni 2020 von Dr. Anthony Achong, ehemaliger Dozent und ehemaliger Leiter der Abteilung für Physik der Westindischen Universität, erstellt wurde:

- die äussere Form des Resonanzkörpers ist für den spezifischen Klang des Instruments von untergeordneter Bedeutung,
- die untere Schale hat keinen signifikanten Einfluss auf den Klang,
- ist es nicht unbedingt erforderlich, dass die obere Schüssel nach aussen gebogen ist,
- die spezifische Form der Schale keinen Einfluss auf den erzeugten Klang hat,
- die Formen der Noten könnten überall auf der oberen Schale oder sogar auf der unteren Schale platziert werden, genau wie das Ding.

Er kommt daher zu dem Schluss, dass die äussere Form des Hangs nicht wesentlich für den Klang ist, den er erzeugt, und dass sie von den Designern aus ästhetischen Gründen gewählt wurde.

Die Gesellschaft PANArt Hangbau bezieht sich auch auf ein Gutachten, das am 7. Juni 2020 von Dr. Michaël Steppat, Dozent an der Beuth Hochschule für Technik in Berlin und Verfasser einer Dissertation über das Klangverhalten von Steelpans, erstellt wurde, wonach dieser angibt, dass die konkrete Gestaltung des Klangkörpers keinen entscheidenden Einfluss auf die Klangerzeugung hat und die konkrete Ausgestaltung des Hangs hauptsächlich von der Konstruktion abhängt.

Die Gesellschaft PANArt Hangbau erinnert daran, dass die Gerichte in Düsseldorf, Hamburg und Berlin (Deutschland) in ihren Entscheidungen vom 29. April 2020, 24. September 2020, 11. August und 20. August 2020 entschieden haben, dass der Hang als Werk der angewandten Kunst urheberrechtlich geschützt sein sollte, wobei sie insbesondere festhielten, dass :

- die Kombination der verschiedenen Gestaltungsmerkmale der Skulptur Hang eindeutig eine persönliche geistige Schöpfung ihrer Urheber ausdrückt;
- die markanten Gestaltungsmerkmale des Hang nicht technischer Natur sind, sondern aus ästhetischen Gründen gewählt wurden, insbesondere die Form des Resonanzkörpers, die Gestaltung und Anordnung der Klangfelder sowie der messingfarbene, vergoldete Ring, der das Instrument umgibt, und dass diese Merkmale keine Bedeutung für die klanglichen Eigenschaften des Hang haben.

Schliesslich bezieht sie sich auf das Urteil des Handelsgerichts Bern (Schweiz) vom 2. Juli 2024, das entschied, dass es keine technischen Zwänge gab, die das Design von Hang hätten dominieren können.

Die vom Berufungsführer vorgelegten Elemente ermöglichen es dem Gericht, die Klangskulptur Hang als ein Werk der angewandten Kunst zu betrachten. Das Musikinstrument Hang, das sich von seinen Vorläufern unterscheidet, hat zwar einen Gebrauchscharakter, doch ist hinreichend belegt, dass seine Form nicht ausschliesslich von seiner technischen Funktion bestimmt wird, sondern das Ergebnis kreativer Entscheidungen ist, die von seinen Schöpfern in einem langen Prozess getroffen wurden, der zur Schaffung mehrerer Prototypen führte.

So ist die Linsenform des Hang nicht durch ein technisches Erfordernis vorgeschrieben, da die Gutachten der von der Gesellschaft PANArt Hangbau beauftragten privaten Sachverständigen zeigen, dass nur eine konkave oder konvexe Halbkugel im Hinblick auf die Verwendung des Objekts erforderlich ist, nicht aber die Kombination von zwei Schalen.

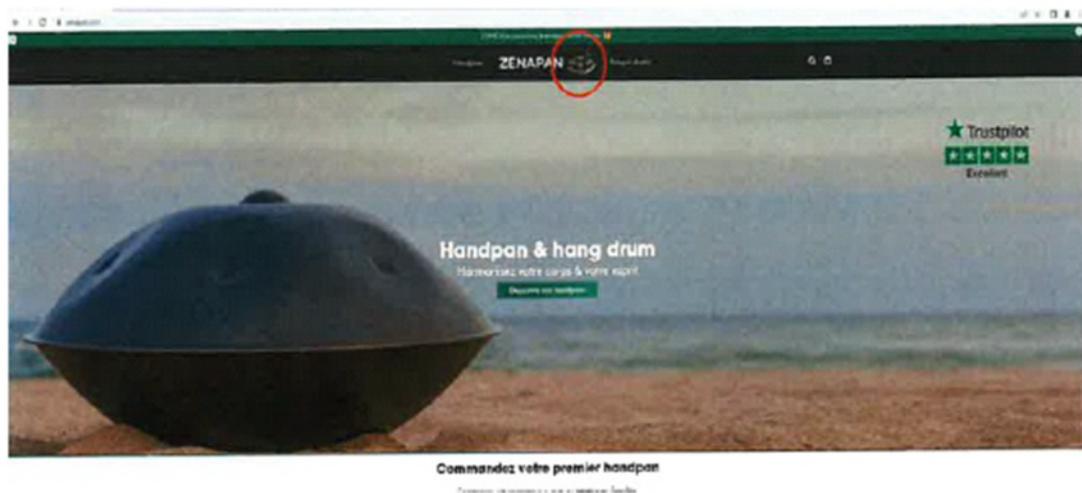
Daraus folgt, dass die Klangskulptur Hang in den verschiedenen oben genannten Ländern urheberrechtlichen Schutz beanspruchen kann.

3 - Zum Vorliegen einer Nachahmung und zu den Sanktionen :

Die Gesellschaft PANArt Hangbau stellte fest, dass auf der französischen Seite "zenapan.com", der niederländischen Seite "zenapan.nl", der italienischen Seite "zenadrum.it", der spanischen Seite "zenadrum.es", der deutschen Seite "zenapan.de" und der englischsprachigen Seite "zena-drum.com", die von der Gesellschaft BW Ecom herausgegeben werden, eine Nachahmung des Hang zum Verkauf angeboten wurde, nämlich ein Klanginstrument namens Handpan, das unter der Marke Zenapan vertrieben wird und in verschiedenen Farben erhältlich ist.

Sie belegt diese Vermarktung durch die Vorlage einer Feststellung, die von einem Justizkommissar am 8. August 2023 erstellt wurde.

Die unten abgebildeten Fotos zeigen den Handpan.





So reproduziert es die Merkmale des Hang, da es folgende Eigenschaften aufweist:

- Zwei Schalen mit einer linsenförmigen Gesamtform, von oben gesehen eine runde Form, von der Seite gesehen eine abgeflachte eiförmige Form ;
- Eine konvexe Schale, die in der Mitte des Drehpunkts abgeflacht ist und mehrere runde und konkave Schallfelder aufweist, die kreisförmig um ein zentrales Element angeordnet sind, sowie ein zentrales Element mit konkaver Kugelform, das in die Schale integriert ist,
- Eine zweite konkave Schale, die als Stütze dient und ein Loch aufweist, das sich auf dem unteren Teil befindet,
- Eine Verbindung der Schalen in der Mitte durch einen nach aussen gerichteten Ring mit einem Rand.

Angesichts dieser grossen Ähnlichkeiten in den Gestaltungsmerkmalen erzeugt die angegriffene Klangskulptur denselben Gesamteindruck, trotz kleinerer Unterschiede wie der Farbe des Produkts.

Die Gesellschaft PANArt Hangbau belegt, dass sie ihr Urheberrecht in den Ländern, in denen der Schutz beansprucht wird, durch eine Nutzungshandlung, die als Anspruch auf dieses Recht gilt, genutzt hat, indem sie Verkaufsrechnungen in Deutschland, Spanien, Frankreich und Italien vorlegt und durch ihre Internetseiten, die für die Niederlande und englischsprachige Länder bestimmt sind, den Verkauf ihres Produkts in den Niederlanden und in Irland belegt.

Folglich weist sie nach, dass sie eine offensichtlich rechtswidrige Störung erleidet und BW Ecom wird verurteilt, direkt oder indirekt jegliche Vermarktung des Handpan, wie oben beschrieben und abgebildet, auf seinen französischen "zenapan.com", niederländischen "zenapan.nl", italienischen "zenadrum.it", spanischen

"zenadrum.es", deutschen "zenapan.de" und englischsprachigen (für Irland) "zena-drum.com" Websites sowie auf allen anderen Websites zu unterlassen als auch direkt oder indirekt von der Gesellschaft BW Ecom herausgegebene Internetseite für diese Länder innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung und unter Androhung eines Zwangsgeldes von 500 € pro Tag der Verspätung darüber hinaus für einen Zeitraum von zehn Monaten.

Umgekehrt besteht kein Grund, eine einstweilige Verfügung gegen ihren Antrag auf Entfernung jeglicher Reproduktion und jeglichen Verweises auf den Hang auf den Websites "zenapan.com", "zenapan.de", "zenadrum.it", "zenadrum.es", "zenapan.nl" und "zena-drum.com" sowie von allen anderen direkt oder indirekt von der Gesellschaft BW Ecom betriebenen Websites und sämtlichen ihrer sozialen Netzwerke zu entfernen, da keine Erklärung zu den strittigen Verweisen gegeben wurde, deren Entfernung sie beantragt.

II - Zu den Ansprüchen im Zusammenhang mit Parasitismus :

1 - Zum anwendbaren Recht :

Artikel 4 der Rom-II-Verordnung lautet wie folgt:

1. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein ausservertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.
2. Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem Recht dieses Staates.
3. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien – wie einem Vertrag – ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.

Im Sinne von Artikel 6 der Rom-II-Verordnung :

1. Auf ausservertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.
2. Beeinträchtigt ein unlauteres Wettbewerbsverhalten ausschliesslich die Interessen eines bestimmten Wettbewerbers, ist Artikel 4 anwendbar.
3. a) Auf ausservertragliche Schuldverhältnisse aus einem den Wettbewerb einschränkenden Verhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Markt beeinträchtigt ist oder wahrscheinlich beeinträchtigt wird.
- b) Wird der Markt in mehr als einem Staat beeinträchtigt oder wahrscheinlich beeinträchtigt, so kann ein Geschädigter, der vor einem Gericht im Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Beklagten klagt, seinen Anspruch auf das Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts stützen, sofern der Markt in diesem Mitgliedstaat zu den Märkten gehört, die unmittelbar und wesentlich durch das den Wettbewerb einschränkende Verhalten beeinträchtigt sind, das das ausservertragliche Schuldverhältnis begründet, auf welches sich der Anspruch stützt; klagt der Kläger gemäss den geltenden Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit vor diesem Gericht gegen mehr als einen Beklagten, so kann er seinen Anspruch nur dann auf das Recht dieses Gerichts stützen,

wenn das den Wettbewerb einschränkende Verhalten, auf das sich der Anspruch gegen jeden dieser Beklagten stützt, auch den Markt im Mitgliedstaat dieses Gerichts unmittelbar und wesentlich beeinträchtigt.

4. Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung gemäss Artikel 14 abgewichen werden.

Im vorliegenden Fall argumentierte die Gesellschaft PANArt Hangbau mit parasitären Handlungen, die in Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und den Niederlanden von der in Strassburg ansässigen Gesellschaft BW Ecom begangen wurden.

Im Hinblick auf den oben genannten Artikel 6.3.b beabsichtigt sie zu Recht, ihren Antrag auf das französische Recht zu stützen.

2 - Zu parasitären Handlungen und Sanktionen :

Unlauterer Wettbewerb, der auf dem allgemeinen Haftungsprinzip nach Artikel 1240 des Zivilgesetzbuches beruht, besteht in Handlungen, die von den allgemeinen Regeln der Loyalität und der beruflichen Redlichkeit abweichen, die in der Wirtschaft gelten und das Geschäftsleben regeln, wie z. B. Handlungen, die eine Verwechslungsgefahr mit den Produkten oder Dienstleistungen eines anderen Unternehmers schaffen, Es kann sich um parasitäre Handlungen handeln, die darauf abzielen, sich ungerechtfertigt und ohne Gegenleistung einen wirtschaftlichen Wert anzueignen, der sich aus einem Know-how, Arbeiten oder Investitionen ergibt, oder auch um Handlungen, die eine Verunglimpfung oder die Zerrüttung eines Unternehmens darstellen.

Wenn die Klage nicht in der Hauptsache, sondern im einstweiligen Rechtsschutz gemäss Artikel 873 der Zivilprozessordnung eingereicht wird, um Sicherungsmassnahmen anzuordnen, um die offensichtlich rechtswidrige Störung, die sich aus diesen Verstössen gegen die Rechtsnorm ergibt, zu beenden, ist es wichtig zu untersuchen, ob der Beweis mit der für den einstweiligen Rechtsschutz erforderlichen Eindeutigkeit erbracht wird, dass offensichtlich rechtswidrige Handlungen des unlauteren Wettbewerbs und des Parasitismus begangen wurden.

Die Klage wegen unlauteren Wettbewerbs ist eine zivilrechtliche Haftungsklage und unterscheidet sich von einer Klage, die auf den Schutz eines privaten Rechts abzielt.

Im vorliegenden Fall weist die Gesellschaft PANArt Hangbau nach, dass das Hang in den Jahren 1999-2001 von Frau Sabina Schärer und Herrn Felix Rohner nach einem langen kreativen Prozess entworfen wurde. Es wurden fünf Prototypen hergestellt, bis die Version entstand, die die Gesellschaft derzeit zum Verkauf anbietet und für die es eine Exklusivlizenz besitzt.

Die Gesellschaft PANArt Hangbau zeigt auch, dass der Hang sehr erfolgreich ist und mittlerweile international bekannt ist (Anhänge 19, 20, 22, und 43).

Aus dem Protokoll des Justizkommissars vom 8. August 2023 geht hervor, dass die Gesellschaft BW Ecom auf ihren französischen (zenadrum.fr; zenapan.com), deutschen (zenadrum.de; zenapan.de), italienischen (zenadrum.it), Spanisch (zenadrum.es), Niederländisch (zenapan.nl) und Englisch (zenadrum.com) ein Logo mit dem Hang, das sie auch auf einem von ihr zum Verkauf angebotenen Musikinstrument namens "Tongue Drum" anbringt.

So verwenden die oben genannten Webseiten das folgende Logo:



Dieses Logo ist auch auf der Tongue Drum angebracht :



Das verwendete Logo ist jedoch eine stilisierte Darstellung des Hangs.

So wird der Verbraucher dazu verleitet, eine Verbindung zwischen den von der Gesellschaft BW Ecom verkauften Produkten und dem von der Gesellschaft PANArt Hangbau verkauften Hang herzustellen.

Dieser Link wird durch die Wiedergabe des Hangs auf den Internetseiten der Gesellschaft BW Ecom unterstützt:



sowie durch die Hinweise auf den Internetseiten der Gesellschaft BW Ecom (zenadrum.fr", zenapan.com"), die Folgendes vorsehen:

- "Der Vorläufer der Tongue Drum ist der Hang Drum, auch Handpan (...) genannt. Der Hang Drum (...) hat zwei grosse Nachteile: seinen Preis und die Wartung. Handpan, die nicht aus Stahl gefertigt sind, können leicht rosten und sich verstimmen. Was den Preis betrifft, so ist er viel weniger attraktiv, da man für eine Handpan von guter Qualität über 1.000 € rechnen muss, d.h. 10 Mal teurer als ein ZenaDrum" ;

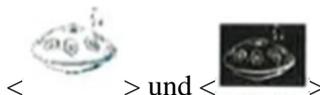
- "Der Handpan ist ein Musikinstrument, das in den Werkstätten von PanArt, einer Schweizer Gesellschaft unter der Leitung von Felix Rohner und Sabina Schäre, entstanden ist. Der Handpan, der von seinen Entwicklern damals Hang getauft wurde, in Anlehnung an "die Hand" in der Deutschschweiz, findet seinen Ursprung im Ghatam. Heute ist er bei zahlreichen Unternehmen erhältlich, darunter ZenaPan, das die besten Handpans in d-Moll anbietet."

Daraus ergibt sich, dass BW Ecom versucht, sich in den Windschatten der Gesellschaft PANArt Hangbau zu stellen, um ohne Gegenleistung von deren Bemühungen, Bekanntheitsgrad und Investitionen zu profitieren.

Diese parasitären Handlungen verursachten für die Gesellschaft PANArt Hangbau eine offensichtlich rechtswidrige Störung.

Daher sollte die Gesellschaft BW Ecom dazu verurteilt werden, :

- die Verwendung der Logos einzustellen :



auf den Websites zenadrum.fr, zenapan.com, zenadrum.de, zenapan.de, zenadrum.it, zenadrum.es, zenapan.nl und zena-drum.com, "sowie auf jeder anderen Website, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft BW Ecom herausgegeben wird, auf ihren sozialen Netzwerken sowie auf den Produkten, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft BW Ecom vermarktet werden ;

- die direkte oder indirekte Vermarktung von BW Ecom-Produkten, die das strittige Logo abbilden, einzustellen;

- jegliche Reproduktion des Hangs auf den oben genannten Webseiten zu entfernen ;

innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung und unter Androhung eines Zwangsgelds von 500 € für jeden darüber hinausgehenden Tag der Verspätung für einen Zeitraum von zehn Monaten.

III - Zu den Parteientschädigung und unwiderrufliche Kosten :

In Anbetracht des Ausgangs des Rechtsstreits wird der angefochtene Beschluss in seinen Bestimmungen, die über die Parteientschädigung und die unwiderrufliche Kosten entscheiden, aufgehoben.

Die unterlegene Gesellschaft BW Ecom trägt die Parteientschädigung des erstinstanzlichen und des Berufungsverfahrens.

Darüber hinaus gebietet es die Billigkeit, die Gesellschaft BW Ecom dazu zu verurteilen, der Gesellschaft PANArt Hangbau AG gemäss den Bestimmungen von Artikel 700 der Zivilprozessordnung einen Betrag von 7'000 € zu zahlen.

AUS DIESEN GRÜNDEN

Das Gericht,

Hebt den Beschluss des Richters für zivilrechtliche einstweilige Verfügungen des Gerichtshofs Strasburg vom 22. Juni 2023 auf, insofern dieser :

- entschied, dass keine einstweiligen Massnahmen auf die Anträge der Gesellschaft PANArt HANGbau AG zu ergreifen seien;
- die Gesellschaft PANArt HANGbau AG zu den Verfahrenskosten verurteilte;
- die Gesellschaft PANArt HANGbau AG dazu verurteilte, der SAS BW Ecom die Summe von 1.500 € gemäss Artikel 700 der französischen Zivilprozessordnung zu zahlen.

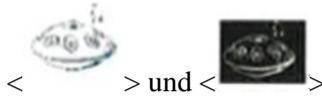
Entscheidet neu und ergänzt:

Verurteilt die SAS BW Ecom, direkt oder indirekt jegliche Vermarktung des Handpan, wie oben beschrieben und reproduziert, auf ihren französischen "zenapan.com", niederländischen "zenapan.nl", italienischen "zenadrum.it", spanischen "zenadrum.es", deutschen "zenapan.de" und englischsprachigen (für Irland) "zena- drum. com" sowie jede andere von der SAS BW Ecom direkt oder indirekt herausgegebene Website, die für diese Länder bestimmt ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung und unter Androhung eines Zwangsgelds von 500 € pro Tag der Verspätung für einen Zeitraum von zehn Monaten ab diesem Zeitpunkt,

Erklärt die einstweilige Verfügung bezüglich des Antrags auf Entfernung aller Reproduktionen und Verweise mit dem Hang auf den Websites "zenapan.com" "zenapan.de", "zenadrum.it", "zenadrum.es", "zenapan.nl" und "zena-drum.com" sowie auf allen anderen Websites, die direkt oder indirekt von SAS BW Ecom herausgegeben werden, und allen ihren sozialen Netzwerken für erledigt,

Verurteilt die SAS BW Ecom zu :

- Jede Verwendung der Logos einstellen :



auf den Internetseiten "zenadrum.fr, zenapan.com, zenadrum.de, zenapan.it, zenadrum.es, zenapan.nl und zena-drum.com" sowie auf jeder anderen Internetseite, die direkt oder indirekt von SAS BW Ecom herausgegeben wird, auf ihren sozialen Netzwerken sowie auf den Produkten, die direkt oder indirekt von SAS BW Ecom vermarktet werden,

- jegliche direkte oder indirekte Vermarktung von BW Ecom-Produkten, die das strittige Logo reproduzieren, einzustellen,

- jegliche Vervielfältigung des Hangauf den oben genannten Seiten zu entfernen,

innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung und unter Androhung eines Zwangsgelds von **500 €** für jeden darüber hinausgehenden Tag der Verspätung für einen Zeitraum von zehn Monaten,

Verurteilt die SAS BW Ecom zur Tragung der Parteientschädigung des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens,

Verurteilt die SAS BW Ecom dazu, der PANArt Hangbau AG einen Betrag von **7.000 €** gemäss den Bestimmungen von Artikel 700 der Zivilprozessordnung zu zahlen.

Die Gerichtsschreiberin :

der Präsident :